

29. Ist der Testamentsvollstrecker befugt, in dem von dem eingesetzten Erben wider ihn auf Herausgabe des Nachlasses erhobenen Rechtsstreite die Rechtsgültigkeit der Erbeinsetzung anzusechten?

III. Civilsenat. Urth. v. 2. Juli 1886 i. S. Zw. u. R. (Bekl.) w. die Kapelle des Hinterburger Totenhofes (Kl.). Rep. III. 62/86.

---

<sup>1</sup> Anderer Meinung sind Bornemann, Erörterungen zum preuß. Rechte Bd. 1 S. 135 und Förster, Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 11 N. 41. D. E.

- I. Landgericht Hanau.  
 II. Oberlandesgericht Kassel.

Die Vollstrecker des von der weiland Wittve Fr. errichteten Testaments haben der Klage, welche von der als Universalerin eingesezten Kapelle des Hinterburger Totenhofes wider sie auf Herausgabe des Nachlasses und Rechnungslegung erhoben worden ist, zunächst den Einwand entgegengesetzt, daß die klagende Kapelle die Eigenschaft einer juristischen Person nicht habe. Dieser, auch in der Revisionsinstanz festgehaltene Einwand ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Erblasserin hat in ihrem am 5. April 1882 errichteten Testamente die Kapelle zu ihrer Universalerin eingesezt und die Beklagten zu Vollstreckern ihres Testamentes berufen. Bestreiten die Beklagten der Klägerin die juristische Persönlichkeit, so verkennen sie vollständig ihre Stellung. Es liegt schon im Begriffe des Rechtsinstitutes der Testamentsvollstrecker, daß der Testamentsvollstrecker den Inhalt des Testamentes vertreten, die letztwilligen Verfügungen zur Ausführung bringen, insbesondere dafür sorgen muß, daß jeder Bedachte erhält, was der Erblasser ihm zuwenden will; die Erblasserin hat aber den Beklagten auch noch besonders die Vollmacht und den Auftrag erteilt, ihren Nachlaß nach Maßgabe ihrer letztwilligen Bestimmungen zur Verteilung zu bringen. Mit dieser ihrer Aufgabe und Stellung setzen sie sich in Widerspruch, wenn sie die Erbeinsezung angreifen und damit das Testament selbst und in der Folge ihre eigene Berufung in Frage stellen; sie handeln hiermit nicht mehr als Vollstrecker des Testamentes, sondern unmittelbar gegen das Testament und den Willen der Erblasserin, welche sie zur Ausführung ihrer letztwilligen Verfügung berufen hat; für sie ist die im Testamente genannte Erbin die rechte Erbin; Rechte der ohne das Testament Succedierenden haben sie in keiner Weise zu vertreten. Die Einwendung der Beklagten ist daher schon aus dem Grunde nicht zu beachten, weil die Beklagten zur Bestreitung der Erbeinsezung überhaupt nicht legitimiert sind.“